



# Beschlussvorlage

Amt: 201 Herzog	Datum: 03.05.2019	Az.: 969.21	Drucksache Nr.: 122/2019
--------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	20.05.2019	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	03.06.2019	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt	30					
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

### Betreff:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren  
- Verwaltungsgebührenordnung -

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des angeschlossenen Entwurfs.

### Anlage(n):

- 1: Entwurf der Verwaltungsgebührenordnung mit Gebührenverzeichnis

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

## Sachdarstellung:

### **I. Allgemeines**

Kommunen können für verschiedene Leistungen, die sie im Interesse Einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren erheben. Dabei ist zwischen den Aufgaben, die der Kommune zur Erfüllung nach Weisung auferlegt sind (sog. Pflichtaufgaben nach Weisung, wie z.B. die Tätigkeiten der unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörden) und dem Verwaltungshandeln in Selbstverwaltungsangelegenheiten (weisungsfreie Pflichtaufgaben, freiwillige Aufgaben) zu unterscheiden. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung stellen die bestehenden Gebührensatzungen der Stadt Lahr dar.

In der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) sind sämtliche öffentliche Leistungen mit Gebühren hinterlegt, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen und nicht unter den Aufgabenbereich der unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörde fallen. Da die Stadt Lahr Aufgaben der unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörden für die Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim wahrnimmt, sind die damit im Zusammenhang stehenden gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen und die jeweilige Höhe der Gebühren in einer separaten Satzung für das Gemeinschaftsgebiet festgesetzt worden (Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde (Verwaltungsgebührensatzung)).

### **II. Neufassung der Verwaltungsgebührenordnung**

Die Verwaltungsgebührenordnung wurde jüngst mit Inkrafttreten zum 01.01.2018 neu gefasst. Der Neufassung lag eine umfassende Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses und eine Neukalkulation der Verwaltungsgebühren zugrunde.

Zwischenzeitlich hat die Praxis gezeigt, dass Anpassungsbedarf bei einem Gebührentatbestand aufgrund des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg (LIFG) besteht. Das LIFG räumt natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts grundsätzlich freien Zugang zu allen bei den öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorhandenen Informationen ein. Die damit entstehende umfassende Auskunftspflicht kann je nach Sachverhalt mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein, der durch den aktuellen Gebührenrahmen nicht abgedeckt ist.

Die Verwaltung hat bereits eine entsprechende Vorlage in die Sitzung des Gemeinderats am 24.09.2018 (Drucksache-Nr. 213/2018) eingebracht. Sie enthielt den Vorschlag, den Gebührentatbestand „*Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen – auch im Sinne und nach Maßgabe des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)*“ mit einem Gebührenrahmen von 5,00 € bis 10.000,- € in die Verwaltungsgebührenordnung aufzunehmen. Die Vorlage wurde im Laufe der Sitzung abgesetzt, da sich in der Diskussion gezeigt hat, dass eine Gebührenobergrenze von 10.000,- € nicht beschlussfähig ist.

Nach einer verwaltungsinternen Aufarbeitung und Abstimmung des Themas und der Befassung im Ältestenrat, um eine beschlussfähige Gebührenobergrenze zu definieren schlägt die Verwaltung vor, den Gebührentatbestand mit der lfd. Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung wie folgt zu ändern:

**Aktueller Gebührentatbestand:**

<b>6.</b>	<b>Auskünfte</b> Insbesondere aus Akten, Büchern und Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	5,00 bis 100,00 €
-----------	--	-------------------

**Vorgeschlagene Änderung:**

<b>6.</b>	<b>Auskünfte</b> Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen – auch im Sinne und nach Maßgabe des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG); Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	5,00 bis 5.000,00 €
-----------	---	---------------------

Über die konkrete Höhe der Gebühr im Einzelfall bzw. in welcher Höhe der Gebührenrahmen ausgeschöpft wird, ist jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu entscheiden.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

Jürgen Trampert  
Stadtkämmerer